Kränkung. Eine Frau enterbte zwei Töchter, weil diese mit den Bildern und Filmen der Mutter anders umgingen als beim Familienessen ausgemacht. Der OGH bestätigt die Maßnahme, die Kinder hätten der Frau großes seelisches Leid zugefügt.

VON PHILIPP AICHINGER

Bei Fotos nicht auf die Mutter gehört: enterbt

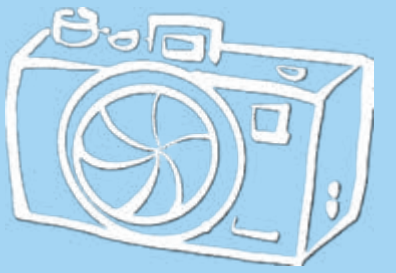

Wien. Sie fühlte sich um ihr künstlerisches Lebenswerk gebracht. Weil zwei ihrer Töchter mit den Tausenden Fotos und Filmen der Mutter anders umgingen als ausgemacht und sie unabgesprochen verwerteten, enterbte die Frau diese beiden Kinder. Nach dem Tod der Mutter wollten aber die zwei betroffenen Töchter das nicht auf sich sitzen lassen und gingen durch alle Gerichtsinstanzen. Doch auch der Oberste Gerichtshof (OGH) machte nun klar: Die Enterbung gilt, zu groß sei das seelische Leid, das die Kinder der Frau zu Lebzeiten zugefügt hatten.

Begonnen hatte alles mit einem Familienessen. Bei diesem übertrug die damals 77-jährige Frau ohne vorherige Ankündigung die Rechte an ihren Fotos und Filmen den zwei Töchtern. Dies unentgeltlich, aber unter der Zusicherung, dass die Mutter weiterhin die „Entscheidungshoheit" über die Verwertung und Verwaltung des Materials habe. Die zwei Töchter hielten sich aber wiederholt nicht daran, auch nicht, als die Mutter ihren Willen vehement artikulierte.

Die Töchter zeigten sich gegenüber der Mutter sogar völlig unnachgiebig. Die Mutter schaltete einen Anwalt ein und benötigte gerichtliche Hilfe. Die ältere Dame war gebrochen, erlitt eine chronische Kränkung und brach den Kontakt zu den zwei Kindern ab.

Sohn als Erben eingesetzt

Sie hatte aber auch noch einen Sohn, den setzte sie als Alleinerben ein. Denn sie sei von den zwei Töchtern unter Vorspiegelung falscher Tatsachen veranlasst worden, ihnen die Fotorechte einzuräumen, und von ihnen jahrelang unter psychischen Druck gesetzt worden.

Daneben gab es noch eine weitere Tochter, die am aktuellen Rechtsstreit nicht beteiligt war. Kommt man in einem Testament nicht vor, ohne enterbt worden zu sein, hat man immerhin noch das Recht auf den Pflichtteil. Ebendiesen forderten aber nun auch die beiden enterbten Töchter vor Gericht ein, weil die Enterbung grundlos erfolgt sei. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte dessen, was man als gesetzlicher Erbe sonst erhalten hätte. Und um Kinder (oder etwaige andere Pflichtteilsberechtigte) enterben zu können, braucht man laut dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) einen Grund.

Ein solcher liegt vor, wenn ein Kind „dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat". Der Gesetzgeber meinte damit etwa Fälle, in denen man in einer Notsituation im Stich gelassen, verächtlich gemacht oder sonst durch ein verpöntes Verhalten in eine sehr missliche Lage gebracht wurde.

Wenn man nur gelegentlich stritt oder nur manchmal mit bösen Worten um sich warf, reicht das noch nicht aus. Sehr wohl aber kann ein Enterbungsgrund vorliegen, wenn man die verstorbene Person zu Lebzeiten wiederholt beschimpft hat oder Psychoterror gegen sie ausgeübt hat. Selbst ein subtiler psychischer Druck kann zu viel sein, wenn er gezielt und lang andauernd eingesetzt wurde.

„Falsch" sagen ist zu wenig

Das Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen sah hier einen Anwendungsfall und entschied gegen die zwei Töchter, die ihren Bruder geklagt hatten. Das Oberlandesgericht Wien befand ebenso, dass ein Enterbungsgrund vorliegt. Auch der OGH hielt von den Argumenten der Töchter nicht viel. „Die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts wird in der Revision pauschal als ‚falsch' bezeichnet, es fehlt hingegen eine konkrete Auseinandersetzung mit Argumenten der zweiten Instanz. Damit ist die Rechtsrüge nicht gesetzmäßig ausgeführt."

Der OGH (2 Ob 228/23b) bestätigte das Urteil. Die Frauen haben ihr Erbe verspielt, weil sie den Wunsch der Mutter bezüglich ihrer Fotos und Filme ignoriert hatten.

seminaroberlaa®
DAS ORIGINAL | SEIT 45 JAHREN

Termin: ab 22. März 2024

Das Seminar kann auf PC, Notebook, Tablet oder Smartphone orts- und zeitunabhängig besucht werden. Das Arbeitsbuch Oberlaa 2024 wird per Post zugesandt.

Vortragsteam: Georg Wilfling, Gabriele Hackl, Günther Hackl, Sandra Huber, Robert Baumert

Informationen: www.seminaroberlaa.at
Mag. Michaela Kern, MBA, Telefon: 0660-313 38 09
E-Mail: m.kern@seminaroberlaa.at

Die Presse
SWK Steuer- und WirtschaftsKartei

Ab 22. März online in ganz Österreich!

Jetzt bestellen unter shop.manz.at

25. Auflage 2024.
XXVIII, 292 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25565-7

im Abo
31,20 EUR
inkl. MwSt.

Ladenpreis
39,00 EUR
inkl. MwSt.

MANZ 175 Jahre

Kasko muss ohne Rechnung zahlen

OGH verhilft Vandalismus-Geschädigtem zu Geld.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. „Brauchen S' a Rechnung?" Die vielleicht häufigste offiziell nicht gestellte Frage in Österreich ist rechtlich in aller Regel mit Ja zu beantworten. Nun zeigt sich, dass sie in einem speziellen Zusammenhang guten Gewissens verneint werden kann, bevor gezahlt wird.

Es geht um die Leistung einer Kaskoversicherung im Schadensfall. Ein Auto war mit Kratzern stark beschädigt worden: Die Reparatur in einer Fachwerkstatt hätte 10.116,34 € gekostet, wie auch ein von der Versicherung eingeholtes Sachverständigengutachten bestätigte. Diesen Betrag minus 275 € Selbstbehalt verlangte der Besitzer von seiner Versicherung.

Gar kein Vandalismus?

Diese lehnte eine Zahlung ab, zum einen, weil es sich um keinen Vandalismusschaden gehandelt habe, wie er von der Kaskovereinbarung umfasst gewesen wäre. Zum anderen, weil der Versicherte keine Rechnung über die Reparatur vorgelegt habe. Ohne eine solche Rechnung, so steht es in den „Allgemeinen Bedingungen Parkschadenkasko", braucht die Versicherung nur dann zu zahlen, wenn der Versicherte das Auto in beschädigtem Zustand verkauft.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) erklärt diese Klausel aber für ungültig. Denn sie verschlechtere die Position des Versicherten gegenüber dem Versicherungsvertragsgesetz, wonach „Geldleistungen des Versicherers grundsätzlich mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig" sind (7 Ob 209/23w).

Die Versicherung muss also ohne Rechnung zahlen – vorausgesetzt, die Beschädigung war wirklich ein Vandalenakt. Das muss noch geklärt werden.

Gastkommentar. Künstliche Intelligenz ist nur ein Werkzeug, über dessen Einsatz wir selbst entscheiden. Sie könnte unter anderem dazu genutzt werden, Verfahren zu beschleunigen.

Don't panic: Keine Angst vor der künstlichen Intelligenz

VON JOSEF EL-RAYES

Wien. Wir geben der künstlichen Intelligenz (KI) Namen, gestalten Chatbots mit menschlichen Zügen – und erschrecken dann vor der eigenen Kreativität, als hätten wir Frankensteins Monster zum Leben erweckt. Dabei ist KI nur ein Spiegelbild unserer Gesellschaft. Und doch jagt eine vermeintliche Schreckensmeldung die nächste.

Erst vorvergangene Woche präsentierte die diesjährige Europäische Präsidentenkonferenz, ein Treffen hoher Rechtsanwaltsfunktionäre, ihre düsteren Prognosen in Bezug auf künstliche Intelligenz („Die Presse" hat berichtet).

Die vortragenden Expertinnen und Experten orteten vor allem Gefahren für rechtsstaatliche Standards. Die Befürchtung: Letztlich könnte die neue Technologie entscheiden, ob einer Person von der Behörde ein Antrag bewilligt wird oder ob sie zum Beispiel einen Bankkredit bekommt. Eine nachvollziehbare Skepsis – wenngleich es kaum verwundert, dass gerade aus juristischen Kreisen die lautesten Warnrufe vor den Gefahren der KI ertönen. Immerhin sieht sich ebendieser Berufsstand von der fortschreitenden digitalen Revolution besonders bedroht.

Ohne Meinung oder Agenda

Gleichzeitig wird in der Argumentation der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf das Wesentliche vergessen. Schließlich ist KI trotz ihres disruptiven Potenzials lediglich ein Werkzeug, über dessen Einsatz wir selbst entscheiden. Die laienhafte Vorstellung, sie könne eigenständige Entscheidungen treffen, ist demnach ebenso faszinierend wie irreführend. Denn auch wenn wir Menschen gern dazu neigen, Dinge in unserer Vorstellung lebendig zu machen, steht fest: KI hat keine Meinung, keine versteckte Agenda und vor allem keinen eigenen Willen. Die Verantwortung, die neue Technologie so einzusetzen, dass sie keinen Schaden verursacht, liegt ganz allein bei uns.

So viel zur grundlegenden Sachlage. Unbestritten ist aber auch, dass es sich bei KI um viel mehr als nur Technik handelt. Sehr oft wird ihr Einsatz aber von Spezialistinnen und Spezialisten vorangetrieben, die ihren Fokus vor allem auf die technischen Aspekte setzen. Qualität, Ausgewogenheit und Fairness der Daten sowie die Kompetenz der Anwenderinnen und Anwender spielen jedoch bisher häufig nur eine Nebenrolle. Und genau darin begründet sich auch das vieldiskutierte Gefahrenpotenzial.

Der Rechtsstaat ist gefordert

Um dieses Gefahrenpotenzial zu minimieren, ist der Rechtsstaat gefordert: Er muss klare Vorgaben implementieren, die garantieren, dass etwaige KI-gestützte Systeme zur Entscheidungsfindung auf ausgewogenen Daten basieren und ethischen Grundprinzipien entsprechen.

Die Etablierung entsprechender Maßnahmen ist für einen verantwortungsvollen Umgang mit KI essenziell. Wenngleich die Bedeutung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Daten für die Verantwortlichen nichts völlig Neues sein sollte – immerhin wird die Entscheidungsfindung seit Jahren von Informationstechnologie unterstützt. KI stellt hier nur eine Weiterentwicklung dar. Doch bei aller Diskussion über die Risiken von KI sollten wir jedenfalls das enorme Potenzial nicht vergessen.

Bürgerorientierte Verwaltung

Gerade in Zeiten, in denen rechtliche und andere bürokratische Verfahren sich aufgrund großer Datenmengen über Jahre erstrecken, wäre es doch ganz im Sinne einer bürgerorientierten Verwaltung, diese Verfahren mittels KI zu beschleunigen. Zudem gibt es keine Garantie darauf, dass menschliche Entscheidungen frei von etwaigen Bias getroffen werden.

KI wiederum hat – wie bereits erwähnt – keine persönliche Meinung, die von privaten und beruflichen Erfahrungen geprägt wurde. Sie entscheidet immer objektiv auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Daten. In gewissen Anwendungsfällen schneidet sie sogar besser ab als der Mensch. Es wird daher kaum verwundern, wenn ich sage: Ich persönlich würde mir wünschen, dass KI meine Anträge prüft und nicht ein Mensch.

Gekommen, um zu bleiben

Und unabhängig davon, wie man KI gegenübersteht: Sie ist gekommen, um zu bleiben. Der Widerstand gegen den unaufhaltsamen Strom des technischen Fortschritts gleicht dem Versuch, eine Flut mit bloßen Händen zu stoppen. Es erinnert fast an die Zeiten des Red Flag Act – einer Ära, in der übertriebene Ängste vor der damals neuen Technologie der Lokomotiven den Fortschritt zu bremsen versuchten.

Dieser Widerstand hat schon seinerzeit nicht funktioniert. Heute wäre es weitaus fruchtbarer, wenn Juristinnen und Juristen sich nicht als bedrohte Zunft sähen, sondern als Pionierinnen und Pioniere, die den Schlüssel zur Effizienzsteigerung in ihren Händen halten. KI ist nicht ihr Konkurrent, sondern ein Werkzeug, das in der Lage ist, juristische Prozesse zu revolutionieren und sie für Bürgerinnen und Bürger zugänglicher, schneller sowie gerechter zu gestalten.

Es gilt also: Keine Panik. Auch wenn das Verbot einer neuen Technologie oft als der leichtere Weg erscheint – im Fall von KI lohnt es sich, die Herausforderung anzunehmen und den Umgang ethisch zu gestalten. Hier liegt gleichzeitig unsere tiefste Pflicht. Denn KI hat das Potenzial, Mittel und Chancen zu demokratisieren. Ein Fortschritt, den wir unserer Gesellschaft schuldig sind.

Josef El-Rayes ist als Partner bei Deloitte Österreich.

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Seit Anfang Februar verstärkt **Margot Nusime** die Riege der Partner von Brauneis Rechtsanwälte. Sie ist Expertin für Versicherungsrecht und Medizinrecht und insbesondere auf Versicherungsaufsichtsrecht, internationales Versicherungsrecht und Arzthaftpflichtrecht spezialisiert. Sie verstärkt das Corporate Team, um die versicherungsrechtliche Sparte der Kanzlei weiter auszubauen. Zuletzt führte sie ihre eigene Sozietät in Wien, die sie nun aus Expansionsgründen in eine größere Kanzlei einbringt.

Die ICON Wirtschaftstreuhand GmbH ernennt den langjährigen Mitarbeiter **Andreas Mitterlehner** zum neuen Managing Partner. Seit 2015 ist er als Steuerberater bei der Linzer ICON Wirtschaftstreuhand GmbH an Bord. Zu seinen Schwerpunkten zählen u. a. das Unternehmens- und Konzernrecht und Betriebsprüfungen.

Felix Prändl, Margot Nusime [Thomas Jantzen]

Event der Woche

Am Faschingssamstag ist die Wiener Hofburg für den Juristenball reserviert. Mehr als 3000 Gäste tanzten heuer unter dem Motto „Vienna meets Tokyo". **Alexander T. Scheuwimmer**, Präsident des Juristenverbandes, begrüßte Justizministerin **Alma Zadić,** den japanische Botschafter

A. Mitterlehner, Managing Partner ICON Wirtschaftstreuhand. [R. Maybach]

Ryuta Mizuuchi, Heather Mills, Witwe von Paul McCartney, **Síofra O'Leary,** EGMR-Präsidentin, OGH-Präsident **Georg Kodek** und **Brigitte Bierlein,** Bundeskanzlerin und Präsidentin des VfGH a. D.

Deals der Woche

Die Kanzlei FSM Rechtsanwälte hat die KVT Beteiligung GmbH im Rahmen der geplanten strategischen Zusammenarbeit mit der EOSS-Industries Holding GmbH und der Rieckermann GmbH zur gemeinsamen Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft beraten. Die drei Gesellschafter:innen, EOSS-Industries, KVT und Rieckermann sind nunmehr (mittelbar) zu gleichen Teilen an den beiden Tochtergesellschaften der BDI-Gruppe beteiligt und planen die gemeinsame

Alexander T. Scheuwimmer, Alma Zadić [Katharina Schiffl]

Weiterführung der Geschäftsbereiche. Das FSM-Team bestand aus Rechtsanwalt **Felix Augustus Kirkovits,** Rechtsanwalt **Alexander Ritlop** und Rechtsanwaltsanwärterin **Elena Tscherne**.

Die PORR AG vertraute bei der Emission einer 135-Millionen-Euro-Hybridanleihe auf die Expertise der internationalen Anwaltskanzlei DLA Piper. Die Transaktion wurde auf Seite von DLA Piper von Partner **Christian Temmel** und Rechtsanwalt **Christian Knauder** geleitet und rechtlich begleitet (beide Kapitalmarktrecht). Es handelte sich bereits um die fünfte Hybridanleihe von PORR.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse" Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Tel.: +43/(0)1/514 14 263

Umweltschutz kein Grund für Einrad

Sozialrecht. Ein Mann verunglückte auf dem Weg ins Büro auf dem Einrad. Er wollte kein Kfz nehmen und soll wegen seiner Hände nicht Zweirad fahren. Der OGH sieht keinen Arbeitsunfall.

VON PHILIPP AICHINGER

Zu gefährlich für den Arbeitsweg: Statt mit dem Monowheel hätte der Mann laut Gericht per Auto oder Bus fahren sollen. [Aleximages]

Wien. Verunglückt man auf dem Arbeitsweg, hat man das Recht auf Sozialleistungen wie eine Versehrtenrente. Doch wenn man auf einem Monowheel unterwegs war, habe das nichts mehr mit Arbeit zu tun, meinte die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen und ließ einen Mann abblitzen.

Tatsächlich gibt es schon Rechtsprechung, laut der man mit diesem Einrad auf eigene Gefahr unterwegs ist – im Unterschied zum klassischen Fahrrad. Der Unternehmer argumentierte im aktuellen Fall die Wahl des Geräts aber mit Umweltschutzgründen und seiner medizinischen Situation. Er leidet seit zehn Jahren an einem Karpaltunnelsyndrom, weswegen es aus neurologischer Sicht sinnvoll sei, Einrad zu fahren. Denn beim Benutzen eines Fahrrads oder E-Bikes müsste der Mann Gefühlsstörungen im Bereich seiner Hände fürchten. Aber reicht das, um ein Monowheel nutzen zu dürfen, oder hätte der Mann motorisiert per Auto oder Bus fahren sollen?

Keine Griffe, keine Lenkstange

Der Mann betreibt in Graz eine Reinigungsfirma. Nachdem er eine von seinem Unternehmen betreute Baustelle besichtigt hatte, fuhr er mit dem Monowheel in sein Büro. Dieses elektrisch betriebene Einrad wird nur durch die Verlagerung des Gewichts gelenkt. Es gibt weder Griffe noch Lenkstange.

Da das nicht ungefährlich ist, hat der Oberste Gerichtshof (OGH) in einem 2021 entschiedenen Fall schon betont, dass ein Monowheel kein passendes Gerät für den Arbeitsweg sei. Wer damit fährt, bleibe zwar nicht in jeder Situation ohne Unfallversicherungsschutz. Passiert durch andere Verkehrsteilnehmer etwas, was zum Beispiel auch einem klassischen Radfahrer geschehen wäre, kann man versichert sein. Aber diesen Schutz gibt es nicht, wenn das Unglück selbst auf die Verwendung des Geräts zurückgeht.

Im aktuellen Fall fiel der Mann aus ungeklärter Ursache zu Boden und zog sich einen Bruch des linken Schienbeinkopfs zu. Doch rechtlich hatte der Mann im Gegensatz zum älteren Monowheel-Fall noch mit der medizinischen Begründung einen Trumpf im Ärmel.

Nur dieser beeindruckte schon die zwei Unterinstanzen nicht. Ja, das Monowheel sei bei dem Mann medizinisch positiv indiziert. Aber statt mit dem bis zu 25 km/h schnellen und schwer zu steuernden Gerät durch die Stadt zu fahren, hätte der Mann den Bus oder das Auto nehmen sollen. Der Mann hat einen Führerschein und einen eigenen Pkw.

„Auto verwenden möglich"

Der OGH sah in der Argumentation des Verunglückten einen Denkfehler. Bei ihm war „nicht das Fahren mit dem Monowheel medizinisch indiziert, sondern nur das Fahren mit einem Fahrrad (E-Bike, Motorrad etc.) kontraindiziert. Das Verwenden eines Autos war ihm hingegen sehr wohl möglich." Und daneben habe es noch die Möglichkeit gegeben, für den fünf Kilometer langen Weg den Bus zu nehmen, mit dem er in rund 30 Minuten im Büro gewesen wäre.

Das Argument des Umweltschutzes griff vor dem OGH (10 ObS 127/23h) auch nicht: „Ebenso wenig legt der Kläger dar, warum seine subjektive Ansicht, das Verwenden eines privaten Autos sei (zwar grundsätzlich möglich, aber) keine sinnvolle Alternative mehr, dazu führen soll, das Fahren mit einem Sportgerät unter Versicherungsschutz zu stellen." Es gibt keine Versehrtenrente.

3G-Regel nicht befolgt: Polizist entlassen

Coronatest-Verweigerung ist keine Weltanschauung.

Wien. Falls es nicht mehr erinnerlich ist: 3G hieß „Geimpft, genesen oder getestet" und öffnete in der Covid-19-Pandemie oft den Zugang zum sozialen Leben. Ein Polizist, der sich dieser Regel nicht unterwerfen wollte, bekommt die negativen Folgen auf Dauer zu spüren. Zu Recht, wie der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschied.

Der (Ex-)Beamte war von November 2021 bis Februar 2022 wochenlang nicht im Dienst, weil er sich entgegen allen Weisungen der 3G-Regel widersetzt hatte. Er war weder vom Dienst befreit noch enthoben noch gerechtfertigt abwesend. Die Disziplinarbehörde sprach deshalb seine Entlassung aus, das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Disziplinarmaßnahme.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte eine Beschwerde ab. Schließlich versuchte es der 3G-Verweigerer noch beim VwGH, unter anderem mit dem Vorwurf, im Bundesgleichbehandlungsgesetz verletzt worden zu sein. Freilich: Dafür fehlt es schon an einer mit dem Covid-Testen verbundenen Weltanschauung, aufgrund derer er benachteiligt worden sein könnte (Ra 2023/09/0176). Es bleibt bei der Entlassung. (kom)

IT-Sicherheit: Neue EU-Regeln verpflichten auch Kleinunternehmen

Gastbeitrag. Die Kennzahlen der Unternehmensgröße, ab der die „NIS2-Richtlinie" anzuwenden ist, können täuschen. Daraus kann ein unerkanntes Haftungsrisiko folgen.

VON CHRISTOPH REITER

Wien. Die EU-Richtlinie 2022/2555 (NIS2-Richtlinie) muss in Österreich bis spätestens 17. Oktober 2024 umgesetzt werden. Sie verpflichtet Unternehmen, die in als kritisch eingestuften Wirtschaftssektoren (zum Beispiel Energie, Verkehr, Lebensmittel, IT-Services, verarbeitendes Gewerbe) tätig sind, umfassende Risikomanagementmaßnahmen zur Absicherung ihrer IT-Infrastruktur zu schaffen, ihre Mitarbeiter auf deren Anwendung zu schulen sowie deren Einhaltung zu überwachen.

Betroffene Einrichtungen müssen überdies Vorkehrungen zum Schutz ihrer IT-Systeme vor Sicherheitslücken in der Lieferkette einrichten. Bei Verstößen gegen diese Vorgaben drohen hohe Geldbußen, und die Leitungsorgane verpflichteter Unternehmen können persönlich zur Haftung herangezogen werden.

Unternehmen hinzuzurechnen

Die NIS2-Richtlinie gilt primär für in der EU tätige Einrichtungen, die in einem der in den Anhängen der Richtlinie genannten Wirtschaftssektoren tätig sind und gemäß der Empfehlung 2003/361/EG als mittlere Unternehmen gelten oder die Schwellenwerte für mittlere Unternehmen überschreiten. Im privaten Wirtschaftsbereich erfasst die Richtlinie demnach Unternehmen, die mindestens 50 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von mehr als zehn Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf mehr als zehn Mio. Euro beläuft.

Zur Beantwortung der Frage, ob ein Unternehmen diese Kennzahlen erfüllt und daher zur Einhaltung der NIS2-Richtlinie verpflichtet ist, darf allerdings nicht allein auf die Daten der betroffenen Einrichtung abgestellt werden. Wie sich aus Art 3 und 6 der Empfehlung 2003/361/EG ergibt, sind die Arbeitnehmer-, Umsatz- und Bilanzdaten von mit einer Einrichtung verbundenen Unternehmen der betreffenden Einrichtung nämlich zuzurechnen und auf dieser Basis die Größenkennzahlen für das (Nicht-)Vorliegen eines mittleren Unternehmens zu ermitteln.

Gleiches gilt – proportional zur jeweiligen Beteiligung – auch für alle der betreffenden Einrichtung unmittelbar vor- und nachgeschalteten Partnerunternehmen. Die Empfehlung 2003/361/EG definiert „Partnerunternehmen" als Unternehmen, die 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens halten. Verbundene Unternehmen sind solche, die über ein anderes Unternehmen Kontrolle ausüben, etwa weil sie über die Mehrheit der Stimmrechte an der kontrollierten Einrichtung verfügen.

Auf Grundlage dieses Regelungskonzepts können auch Klein(st)unternehmen in Unternehmensgruppen sehr rasch in den Anwendungsbereich der NIS2-Richtlinie fallen, sofern sie eine Tätigkeit in einem kritischen Wirtschaftssektor ausüben. Unerkannt kann dieser Umstand massive Haftungen auslösen.

Umsicht ist geboten

Auch kleine Unternehmen sollten sorgsam prüfen, ob sie aufgrund der Zurechenbarkeit von Arbeitnehmern und Bilanzzahlen beteiligter Gesellschaften in den Anwendungsbereich der NIS2-Richtlinie fallen könnten. In größeren Unternehmensgruppen können zielgerichtete Umgründungen (z. B. gezielte Abspaltung kritischer Betriebe in eine einheitliche „NIS-Gruppengesellschaft") der Notwendigkeit vorbeugen, die Anforderungen der NIS2-Richtlinie kostspielig in gleich mehreren Konzernbereichen umsetzen und einhalten zu müssen.

Mag. Reiter ist Rechtsanwalt und Partner bei der Cerha Hempel Rechtsanwälte GmbH.

BEZAHLTE ANZEIGE

Vorsicht bei der Verlängerung von Mietverträgen

Präs.-Stv.
Mag. Nikolaus Nonhoff, LL.M.

Es kommt immer wieder vor, dass Mieter in befristeten Mietverhältnissen am Ende desselben mit dem Wunsch an den Vermieter herantreten, dass sie noch ein wenig länger im Mietgegenstand bleiben möchten. Das muss gar nicht in böser Absicht geschehen, sondern kann einfach daran liegen, dass etwa die neue Wohnung noch nicht bezogen werden kann. Doch hier ist man als Vermieter gefordert, denn eine solche kurzzeitige Verlängerung eines befristeten Mietverhältnisses ist – im Voll- und Teilanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG) – nicht möglich und würde dazu führen, dass der Mietvertrag um weitere drei Jahre – unabhängig davon, wie lange er ursprünglich befristet war – verlängert wird. Im Falle einer neuerlichen Verlängerung wäre der Mietvertrag dann auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Typischerweise muss ein befristeter Mietvertrag über eine Wohnung eine Laufzeit von mindestens drei Jahren haben. Eine kürzere Befristung ist unwirksam. Aufgrund dieser Bestimmung ist auch die Verlängerung eines befristeten Mietverhältnisses um ein paar Wochen hinaus unwirksam.

Ganz wichtig ist auch, dass die Befristung schriftlich vereinbart ist. Liegt keine Schriftlichkeit vor, ist die Befristung wiederum unwirksam und der Mietvertrag wäre auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Anders ist es nur im Vollausnahmebereich des MRG, hier kann ein Mietvertrag mündlich und auch auf eine Dauer von unter drei Jahren wirksam befristet werden.

Das bedeutet aber nicht, dass Vermieter einen Mieter unbedingt am ersten Tag nach Ablauf der Befristung aus der Wohnung werfen müssen. Die Rechtsordnung bietet hier Möglichkeiten, bei deren Gestaltung sie die Rechtsanwält:innen gerne unterstützen, sodass nicht ein wohlwollender Gefallen zu einer bösen Überraschung wird.

Stark für Sie Die Wiener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte